

69. 1. Sind die Eisenbahnen vom Ersatze des den Anliegern durch die Eisenbahnanlage entstehenden Schadens für die Zukunft dadurch gänzlich befreit, daß bei der Anlage der Bahn die von der Regierung angeordneten und den damaligen Erfahrungen entsprechenden Schutzmaßregeln getroffen sind? Inwiefern haften sie für den Schaden,

welcher entsteht, nachdem sich in der Folge die getroffenen Schutzmaßregeln als ungenügend zur Abwendung von Gefahren und Schäden an den Grundstücken erwiesen haben?

Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 § 14.

2. Wann beginnt die dreijährige Verjährung von Schadensersatzansprüchen, die wegen Unterlassung der nach der Anlegung der Bahn sich als erforderlich herausstellenden Schutzmaßregeln von den Anliegern gegen die Eisenbahn erhoben werden?

U.L.R. I. 6 § 54.

Deklaration vom 31. März 1838.

VI. Civilsenat. Urth. v. 1. April 1896 i. S. des preussischen Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. H. (Pl.) Rep. VI. 401/95.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Schäden an den Äckern, Wiesen und Wegen des Klägers, deren Ersatz er vom Beklagten verlangt, vom Hochwasser des Jahres 1891 herrühren und ihre Ursache darin hatten, daß das vom Eisenbahndamme der Posen-Kreuzburger Bahn aufgestaute Wasser sich durch die beiden zur Abführung des Wassers dienenden Öffnungen — die Warthebrücke und eine Flutbrücke — mit verheerender Gewalt auf die unterhalb liegenden Grundstücke ergoß.

Unstreitig hatten schon in den Jahren 1888 und 1889 Hochwasser der Warthe stattgefunden, die dem Hochwasser des Jahres 1891 an Größe nicht nachstanden — der Beklagte selbst bezeichnet sie als viel bedeutender —, und die ähnliche Schäden zur Folge gehabt hatten. Damals hatte die Flutbrücke nur eine Weite von 10 Metern gehabt; vor dem Hochwasser des Jahres 1891 war sie auf 28 Meter erweitert worden. Sonstige Erweiterungen der vorhandenen Durchlässe, wie sie nach der Angabe des Beklagten (freilich nur zum Schutze des Eisenbahndammes) geplant wurden, waren beim Eintritte des Hochwassers von 1891 noch nicht zur Ausführung gekommen.

Das Berufungsgericht hat den Schadensanspruch in dem jetzt angefochtenen Urtheile dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Es

führt zur Begründung aus: die aus § 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 folgende Verpflichtung der Eisenbahn zur Herstellung der erforderlichen Schutzmaßregeln erschöpfe sich nicht in der Ausführung und Unterhaltung der von der Regierung angeordneten Maßregeln bei der Anlegung der Bahn, sondern es müßten auch diese Maßregeln, wenn sich deren Unzulänglichkeit ergibt, durch zweckentsprechende Einrichtungen ersetzt werden. Die Unzulänglichkeit der Durchlässe habe sich in den Jahren 1888 und 1889 herausgestellt; die Erweiterung der Flutbrückenöffnung auf 28 Meter sei ungenügend gewesen, wie sich bei dem Hochwasser des Jahres 1891 ergeben habe, „und es hätte dies“ — heißt es wörtlich — „auch der Beklagte, dem Sachverständige zur Verfügung stehen, bei gehöriger Aufmerksamkeit vorhersehen müssen. Daß die Anbringung weitergehender Schutzvorrichtungen aus technischen oder andern Gründen nicht möglich war, ist nicht behauptet“. Danach sei die Entschädigungspflicht durch schuldhaftes Unterlassen begründet.

Der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichtes ist nicht zu beanstanden. Hat der Beklagte bei der Anlegung der Bahn den Anordnungen der Regierung vollständig genügt, und konnte er damals die Notwendigkeit weiterer Schutzmaßregeln zur Sicherung der Anlieger auch bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht erkennen — wovon das Gegenteil nicht festgestellt ist —, so war er zwar, wie im Urtheil des erkennenden Senates vom 27. November 1893,

vgl. Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 32 S. 283, ausgeführt ist, zum Ertrage von Schäden, die dennoch durch die Eisenbahnanlage den Anliegern entstanden, nicht verpflichtet. Allein ebendort ist der im § 14 des Gesetzes vom 3. November 1838 zum Ausdruck gelangte Gedanke darin gefunden worden, daß die den Anwohnern aus der ungewöhnlichen Benutzung eines Grundstückes zu Eisenbahnzwecken entstehenden Gefahren auf den Eisenbahnunternehmer übertragen werden sollen. Wenn sich auch die Verpflichtung der Eisenbahn auf die Abwendung voraussehbarer Schäden beschränkt, so liegt es doch innerhalb der Grenzen dieser Verpflichtung, daß, wenn in der Folge die von der Regierung angeordneten und von dem Unternehmer getroffenen Maßregeln sich als unzureichend erweisen, eine zweckentsprechende Ergänzung oder Änderung der Schutzvorrichtungen einzutreten hat. Insbesondere erscheint, wenn bei Anlegung

der Bahn die Hochwassergefahr, die daraus für die Anwohner erwächst, unterschätzt ist, und dies sich bei einem Hochwasser gezeigt hat, die Unterlassung der zur Abwendung einer Wiederholung der Gefahr erforderlichen Schutzvorrichtungen nicht dadurch gerechtfertigt, daß diese Schutzvorrichtungen früher nicht für notwendig erachtet worden sind und nach den damals vorliegenden Erfahrungen auch nicht für notwendig zu erachten waren.“ . . .

(Nach Zurückweisung mehrerer Revisionsangriffe heißt es weiter:)

„Endlich sucht die Revision auszuführen, daß der Beklagte rechtzeitig mit der Aufstellung der Projekte zu einer zweckentsprechenden Umänderung der Bahnanlage durch Anbringung größerer Öffnungen vorgegangen sei, und daß es nicht an ihm gelegen habe, wenn die Ausführung sich bis nach dem Hochwasser des Jahres 1891 verzögert habe. Mit diesen erst jetzt vorgebrachten Behauptungen kann indessen der Beklagte in der Revisionsinstanz nicht mehr gehört werden. Das Berufungsgericht hatte nur die Thatsache vor sich, daß in einem Zeitraume von drei Jahren — seit 1888 —, der zur Vornahme der erforderlichen Änderungen an sich ausreichend erscheinen mußte, nichts oder doch zu wenig geschehen ist, um der gleichen Gefahr vorzubeugen. Wenn es auch richtig ist, daß dem Beklagten die nötige Zeit zu den Umänderungen gelassen werden mußte, und daß ihn bei rechtzeitiger Inangriffnahme und thunlichst beschleunigter Ausführung der Arbeiten kein Verschulden getroffen hätte, aus welchem er haftbar wäre, so kann doch hieraus nach Lage der Sache der Vorwurf einer Rechtsnormverletzung gegen die Vorinstanz nicht hergeleitet werden.

Der Beklagte hat der Klage noch die Einwendungen des Verzichtes und der Verjährung entgegengesetzt, die vom Berufungsgerichte verworfen sind. Spezielle Angriffe sind dagegen von der Revision nicht erhoben worden, und sie würden auch keinen Erfolg haben können.“ . . .

(Das Folgende betrifft den Einwand des Verzichtes. Bezüglich der Verjährung wird gesagt:)

„Auch der Einwand der Verjährung erscheint nicht begründet; die abweichende Meinung des ersten Richters beruht auf Mißverständnis des § 54 A. L. R. I. 6 und des Plenarbeschlusses des Obertribunals vom 20. März 1846 (Entsch. Bd. 13 S. 19). Der Einwand stützt sich darauf, daß der Kläger schon durch die Hochwasser der Jahre 1888 und 1889, also schon länger als drei Jahre vor Anstellung der

Klage, von der durch die Anlage der Bahn seinen Grundstücken drohenden Überschwemmungsgefahr Kenntnis erlangt hatte. Es ist nun aber nicht abzusehen, wie der Kläger dadurch, daß er die Gefahr kannte, die ihm bei einer Fortdauer des bestehenden Zustandes drohte, von dem Dasein des im Jahre 1891 eingetretenen, als möglich immerhin vor auszusehenden Schadens schon vorher unterrichtet gewesen sein könnte. Der Beklagte war zu einer Änderung des bestehenden Zustandes verpflichtet, und der Kläger durfte erwarten, daß diese Änderung erfolge, und daß somit ein weiterer Schaden nicht eintrete. Der erwähnte Plenarbeschluß des Obertribunals hat es mit einer in sich vollendeten Handlung zu thun, deren nachteilige Folgen sich noch in die Zukunft hinein erstrecken und sich wiederholen; für diesen Fall wird dort angenommen, daß der gesamte Schaden als ein einheitlicher innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist geltend gemacht werden müsse.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 83 S. 212. 213.

Von einem solchen einheitlichen Schaden kann aber nicht die Rede sein, wenn die Fortdauer eines gesetzwidrigen Zustandes, den zu beseitigen der Verpflichtete unterläßt, von neuem schädigend wirkt. Es liegt dann ein neuer Schaden vor, und die Verjährung des Ersatzanspruches kann vor dessen Eintritt nicht beginnen.“ . . .